Rechtsgeschichtliches aus Salomon Landolts Eglisauer Jahren

Autor(en): **Schmid, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **87 (1967)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-984961

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bruno Schmid

Rechtsgeschichtliches aus Salomon Landolts Eglisauer Jahren

Einleitung

Salomon Landolt hat als Landvogt von Greifensee unsterbliche Berühmtheit erlangt. Wenig bekannt ist dagegen, dass er vor der Staatsumwälzung von 1798 noch ein weiteres hohes Amt versah, welches der zürcherische Staat der Gnädigen Herren zu vergeben hatte, nämlich die Landvogtei Eglisau. Er trat diese Stelle im Frühling 1795 an, konnte indessen die Amtszeit, die erst 1801 abgelaufen wäre, nicht mehr vollenden. Gottfried Keller erwähnt in seiner Novelle «Der Landvogt von Greifensee», deren Zauber eine breitere Darstellung der rauhen, von Vorboten des Untergangs und aus der deutschen Nachbarschaft herüberdröhnendem Kriegslärm erfüllten Eglisauer Jahre keineswegs ertrüge, diese Episode gebliebene, doch mit Ehren bestandene und beendete Wirksamkeit mit einem einzigen Satz: «Später erhielt der Obrist die Landvogtei Eglisau am Rhein, wo er blieb, bis es überall mit den Landvogteien ein Ende hatte und im Jahre 1798 mit der alten Eidgenossenschaft auch die Feudalherrlichkeit zusammenbrach.» Landolts Biograph David Hess geht ausführlicher auf diesen Lebensabschnitt ein, fügt indessen bei, es wären für eine breitere Darstellung noch hinlänglich verbürgte Materialien vorhanden.[1] Diese Bemerkung veranlasste uns, jene Bestände des Zürcher Staatsarchivs, welche auf Landolts Eglisauer Jahre Bezug haben, zu durchforschen.[2] Das Hauptgewicht der hier

[1] David Hess, Salomon Landolt; ein Charakterbild nach dem Leben ausgemalt, Zürich o.J. (194 .), S. 81.

[2] Die auch hier bestens verdankte Anregung kam von Herrn Professor Dr. W.H. Ruoff, Zürich, Mitherausgeber der Festschrift zum 60. Geburtstag von Karl Siegfried Bader (Zürich, Köln und Graz 1965), wo ich unter dem Titel «Rechtsgeschichtliches zu Gottfried Kellers Landvogt von Greifensee» über Landolts Greifenseer Jahre berichtete.

vorgelegten Ergebnisse liegt dabei im Rechtsgeschichtlichen. Die Einflechtung einer Geschichte der Revolution als solcher, wie Hess sie postuliert[3], würde den Rahmen dieser Untersuchung sprengen. Gleichfalls muss eine tiefer gehende Darstellung und Würdigung von Landolts militärischer Tätigkeit in Eglisau, über welche sich einige unseres Wissens bisher unveröffentlichte Briefe erhalten haben[4], unterbleiben.

Eingangs ist der gegenüber Greifensee etwelche Unterschiede aufweisenden geographischen Lage Eglisaus, welche für Landolt insbesondere mannigfache Repräsentationspflichten mit sich brachte[5], aber auch der seit seinem Weggang von dort eingetretenen gewaltigen politischen Veränderungen zu gedenken. Dort leitete er eine Vogtei, welche überall an eidgenössisches, ja mit Ausnahme eines kurzen Grenzstücks in der weitabgelegenen Exklave Neubrunn sogar durchwegs an zürcherisches Gebiet grenzte. Die Landvogtei Eglisau hingegen war unzweifelhaft der militärisch exponierteste Verwaltungsbezirk des damaligen zürcherischen Territoriums; zu einem ansehnlichen Teil ragte sie in den schwarzenbergischen Klettgau hinaus und auf der Ostseite stiess sie an die schaffhausische Exklave Buchberg, während nur rund ein Viertel ihrer Grenze gegen zürcherisches Gebiet ging.[6] Diese Grenzlage hatte namentlich ihre Auswirkungen auf dem Gebiete der Kriminalität. Sodann war in Landolts Greifenseer Zeit die Welt, abgesehen vom fernen nordamerikanischen Unabhängigkeitskrieg, der 1783 auch zu Ende ging, äusserlich ruhig. Wohl gärte neues Gedankengut in vielen Köpfen, doch erweckten die politischen Verhältnisse noch durchaus einen stabilen Eindruck. 1795 aber lag der Kontinent in einem schweren, von Frankreich ausgehenden Fieberschauer. Schon 1792 hatten die Mächte Europas der Revolution den Kampf angesagt; den Unruheherd zu beseitigen, war ihnen bis dahin allerdings nicht gelungen. 1795 schloss Preussen sogar einen Separatfrieden mit Frankreich. Die den Kampf fortführenden Oesterreicher mussten nun einige Zeit vor dem Feind zurückweichen. So näherten sich die Kriegshandlungen 1796 bedrohlich der zunächst völlig ungenügend geschützten Zürcher Grenze.

[3] Hess, a.a.O., S. 81.

[4] A 115. 10, Nr. 206–208 (Alle Signaturen beziehen sich auf das Staatsarchiv Zürich).

[5] Hess, a.a.O. S. 74.

[6] Atlas zur Geschichte des Kantons Zürich, hg. von P. Kläui und Ed. Imhof (Zürich 1951), Tafel 10.

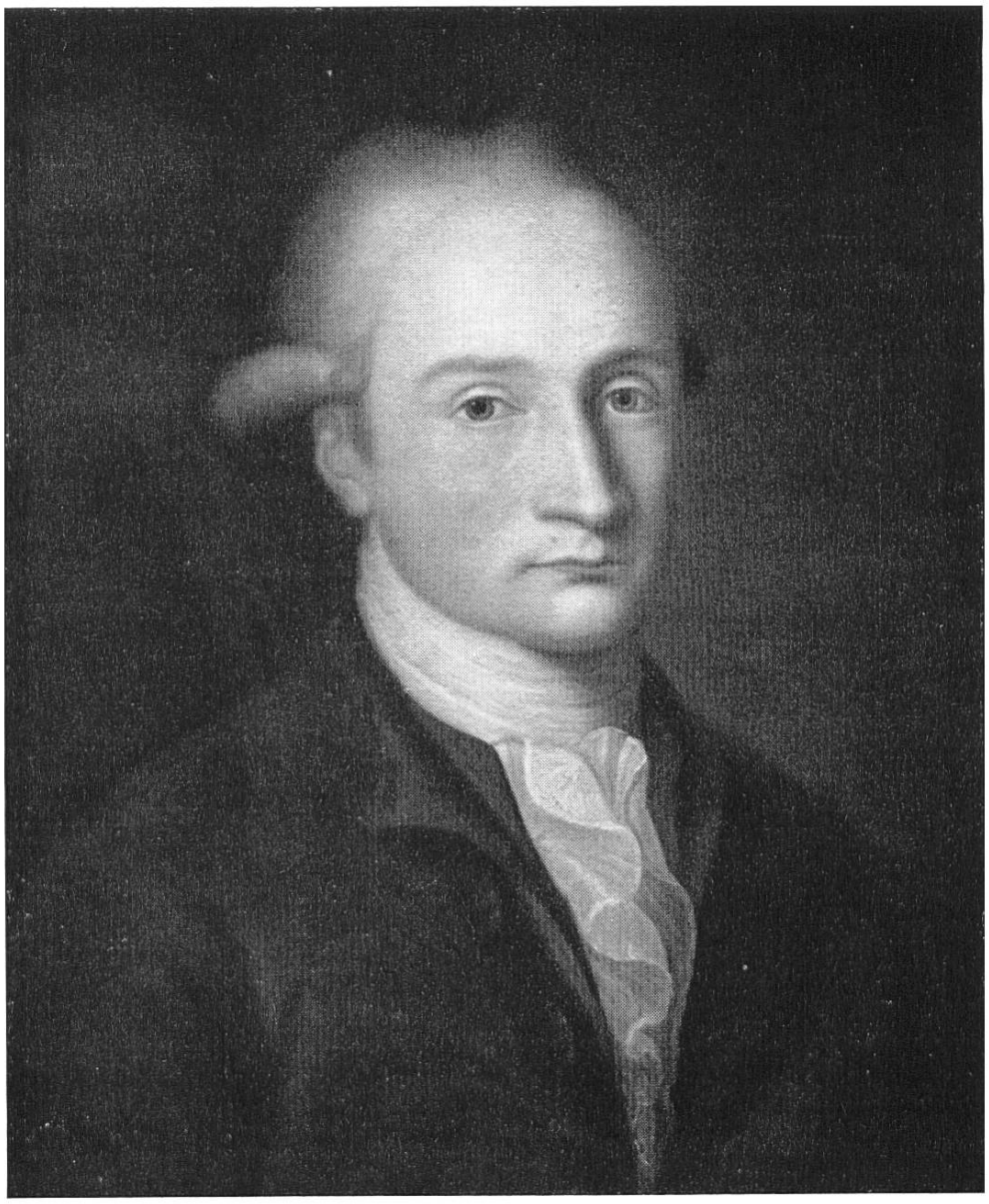

Bildnis Salomon Landolts aus seinen jüngeren Jahren

Als die Lage das weitere Hinauszögern einer richtigen Grenzbesetzung nicht mehr als ratsam erscheinen liess, wurde Landolt zum Oberbefehlshaber des linken Flügels der aufgestellten Truppen ernannt.[7] Zivil- und Militärgewalt waren somit im wesentlichen in der gleichen Hand vereinigt. Landolt meisterte diese erhebliche physische und psychische Anforderungen stellende Doppelaufgabe vortrefflich. Dass dabei alles, was nicht nach einer dringenden Erledigung rief, aufgeschoben werden musste, versteht sich. So wurde vom 27. August bis zum 28. November 1796 in Eglisau überhaupt keine Gerichtssitzung abgehalten.[8] Im Herbst vermochte dann Erzherzog Karl die französische Offensive zum Stillstand zu bringen und den Feind wieder in die Rheinebene zurückzudrängen. Noch einmal war der Sturm vorübergegangen, ohne Schaden zu stiften, und dies war mit auch Landolts Verdienst. Zürich sollte anderthalb Jahre später kampflos fallen.

Die auf uns gekommenen schriftlichen Zeugnisse aus Landolts Eglisauer Zeit entsprechen allerdings schwerlich dem von Hess erwähnten reichhaltigen Aktenbestand, dem er eine tiefer greifende Auswertung wünschte. Einiges, das er noch vorhanden glaubte, mochte bereits damals in den Stürmen der Revolution untergegangen sein, anderes dürfte als Andenken oder Brennmaterial in private Hände gelangt sein. Vielleicht bestand auch gelegentlich ein Interesse am Verschwinden bestimmter Schriftstücke. Die letzten Protokolle wurden nicht mehr gebunden, so dass einzelne Blätter mit Leichtigkeit entfernt werden konnten. Einige Faszikel sind mit viel älteren Beständen zusammengeheftet, ja auf wenigen Blättern erscheinen bereits Einträge des helvetischen Distriktsgerichts Bülach. Es scheint, dass Landschreiber Lauffer, welcher offenbar 1798 von der dortigen neuen Gerichtskanzlei übernommen wurde, obschon er möglichst auf kanzleitechnische Kontinuität bedacht war, doch nicht den ganzen von ihm verwalteten Bestand retten konnte. Das Interesse der neuen Regenten an den alten Papieren war wohl nicht besonders gross, galten dieselben doch mit Ausnahme der finanzielle Ansprüche betreffenden Urkunden als Zeugnisse eines überlebten Herrschaftssystems. So sind insbesondere die Verlassenschaftsbeschreibungen und Waisenamtsrechnungen auf der Verlustliste zu buchen, was, wie zu zeigen sein wird, ausserordentlich beklagenswert ist.

[7] Hess, a.a.O. S. 78/79.
[8] B VII 10. 16.

Die Grundzüge von Landolts Strafrechtspflege sind die gleichen wie in Greifensee. Die Körperstrafe wurde auch in Eglisau nicht selten angewandt, wobei die Grenzlage und die schwierigen Zeiten zu einer Verschärfung geführt zu haben scheinen. Am 14. Juli 1795 kam zwar ein Aufwiegler aus Gütighausen noch mit zwölf Streichen an der Stud davon, wurde freilich für immer aus der Herrschaft verwiesen.[9] Schärfer wurde ein Bewohner des Städtchens Eglisau drangenommen, welcher in der Öffentlichkeit erklärt hatte, er sei zu Unrecht in den Konkurs erkannt worden, und daran sei vor allem der Landschreiber schuld; laut Urteil vom 30. Juli 1795 wurde er eine halbe Stunde an die Stud gestellt und mit sechzehn Streichen gezüchtigt. Besonders hart wurden aber regelmässig die Ausländer bestraft; meist handelte es sich um Kriegsgeschädigte aus der süddeutschen Nachbarschaft, welche, von der Not getrieben, heimlich über die Grenze schlichen und sich auf unrechtmässigem Wege etwa ein Kleidungsstück oder auch bloss einige Lebensmittel anzueignen suchten. Es wäre allerdings völlig verfehlt, Landolt und seinen Richtern aufgrund dieser Urteile Fremdenhass vorzuwerfen. Zu dem in aller Regel nicht gravierenden Eigentumsdelikt trat nämlich, auch wenn sie kaum je ausdrücklich aufgeführt wird, die widerrechtliche Grenzüberschreitung hinzu. Die Mitbestrafung dieses weit schwereren Vergehens war zweifellos trotz des Schweigens über diesen Punkt im Urteil inbegriffen. So wurde am 22. September 1795 ein Schwabe, der in den Reben von Tössriedern Kabis und noch andere, wohl wenig kostbare Pflanzen entwendet hatte, zu vollen fünfundzwanzig Streichen verurteilt, hierauf an die Grenze geführt und für immer aus der Herrschaft verwiesen. Am 13. Oktober 1795 wurde ein Einwohner des benachbarten Dorfes Buchberg, welches schon damals schaffhausisch war, eine halbe Stunde an die öffentliche Stud gestellt, mit dreissig Streichen gezüchtigt und über die Grenze abgeschoben, weil er sogenannte Lachsnereien getrieben hatte. Was war geschehen? Schiffmann Heinrich Hauser beklagte seine Ehefrau, sie habe ihm einen Viertel Wein entwendet, den er in Wirklichkeit selbst in einer Kammer verschlossen hatte. Er habe, so meldet die Vogteirechnung, «zur Masquirung seines Fehlers einen bekannten Spizbuben, Melchior Kern von Buchberg, der sich für einen Lachsner

[9] Dieser und, soweit nichts Abweichendes angegeben, auch die folgenden Entscheide in B VII 10, 16.

ausgiebt, bestochen, diesen Diebstahl auf die Frau zu schieben».[10] Hauser wurde aus Gnaden vor Leibesstrafe verschont, aber mit einer gesalzenen Busse von fünfzig Pfund bedacht. – Eine Ausländerin aus dem benachbarten Süddeutschland, welche in Wasterkingen einen Korb Birnen entwendet hatte, wurde am 2. Dezember 1795 mit achtzehn Streichen an der öffentlichen Stud gezüchtigt, an die Grenze geführt und aus der Herrschaft verwiesen.

Züchtigungen konnten aber nicht nur an der öffentlichen Stud vorgenommen werden. Mit zwölf Streichen in der Gefangenschaft wurden beispielsweise am 20. April 1796 zwei Schwestern bedacht, welche trotz Leugnens schwerer Beschimpfung überführt werden konnten.

Sogar im Ausland begangene Delikte wurden gelegentlich in Eglisau geahndet. Ein Schneider aus dem Bambergischen, welcher in der Kriegszeit von 1796 durch die Wache in Wasterkingen angehalten worden war und dann fast fünf Monate im Gefängnis geschmachtet hatte, wurde zu fünfundzwanzig Streichen an der Stud verurteilt und für immer aus der Herrschaft verwiesen; er hatte im deutschen Nachbardorf Baltersweil unter anderem Strümpfe entwendet, war dann freilich auch unrechtmässig über die Grenze gekommen. Interessant ist nebenbei, dass die betreffende Strafgerichtssitzung am Stephanstag stattfand. Offenbar wollte man, Gerichtsferien und Festzeit hin oder her, den Fall erledigen, der schon recht lange anhängig war.

Am 29. Juli 1797 befasste sich die gestrenge Eglisauer Justiz abermals mit einem Bewohner von Buchberg. Wegen eines Diebstahls von Rebstecken wurde er zu achtundzwanzig Streichen an der Stud verurteilt und für immer aus der Herrschaft bannisiert. In dieser Strafe ist auch die Ahndung eines Verweisungsbruches inbegriffen, wie aus dem Zusatz hervorgeht, dass eine Bewohnerin von Eglisau, welche dem Delinquenten trotz seiner Verweisung aus dem Zürcher Gebiet Unterschlupf gewährt habe, mit zwölf Streichen in der Gefangenschaft bedacht werde und seiner Exekution zuzusehen habe. Für Verleumdungen erntete sie dann übrigens schon drei Tage danach fünfzehn Streiche an der öffentlichen Stud; auch wurde ihr Wegführung aus der Herrschaft angedroht. Für einen Buchberger

[10] F III 9, 1795, S. 34. – Lachsner: Leute, die mit abergläubischen Prozeduren Krankheiten zu heilen vorgeben. Vgl. *Wehrli*, Die Bader, Barbiere und Wundärzte im alten Zürich (Mitt. d. Antiquar. Gesellsch. in Zürich, Bd. XXX, Heft 13, 1927, S. 96 ff).

oder Rüdlinger wirkte sich die Verweisung aus dem zürcherischen Hoheitsgebiet besonders schwer aus, weil ihm so nur noch der Weg nach Norden offenstand, der über ausländisches Territorium führte; ihn musste er diesfalls auch benützen, wenn er seine Hauptstadt Schaffhausen erreichen wollte.

Über die Landesgrenze hinaus bestand bereits eine Art Rechtshilfe. So wurde am 15. Juni 1795 ein Bewohner von Lottstetten auf Ersuchen des Oberamtes Jestetten bestraft, weil er einen Dorfgenossen bestohlen hatte, dann aber von diesem auf Rafzer Gebiet verfolgt worden war, wo ihm das Diebsgut abgejagt werden konnte. Er wurde nach ausgestandener Gefangenschaft ausgewiesen, indessen liess man ihm die wohlverdienten Streiche aus Gnaden nach. Ein Jahr später wäre er vermutlich kaum mehr so glimpflich davongekommen und wäre wohl auch sein Verfolger gefasst worden.

Es wäre unrichtig, anzunehmen, die einzige Stud der ja nicht sehr grossen Landvogtei habe in Eglisau gestanden. Eine Magd aus Schachen bei Glattfelden, welche ihren Dienstherrn, Schulmeister Rudolf Keller, nicht nur um Frucht und Öl erleichtert, sondern einem Dieb dessen Vorratsraum gezeigt hatte, wurde am 30. Juli 1795 eine halbe Stunde an die öffentliche Stud zu Glattfelden gestellt und mit zwölf Streichen gezüchtigt. Doch auch Rafz hatte seine eigene Stud, welche in Landolts Amtszeit noch im Gebrauche stand. Hier erhielt beispielsweise 1795 der von der Gemeinde Rafz bestellte Traubenhüter, der beim Traubendiebstahl erwischt worden war, vierundzwanzig Rutenstreiche.[11]

Landolts Eglisauer Strafpraxis erscheint schärfer als jene seines Amtsvorgängers Hans Ulrich Escher. Freilich war auch unter diesem die Verurteilung zu einem Dutzend Streichen keine Seltenheit gewesen. Es verhielt sich also keineswegs so, dass die Leibesstrafen infolge der Aufklärung bereits abgegangen und erst durch Landolt wieder eingeführt worden wären. Dass er dann und wann auch zu einer der in der vorrevolutionären Zeit recht vielfältigen strafähnlichen Sanktionen griff, versteht sich. Sein Sensorium für den Gang der Zeit scheint allerdings so ausgebildet gewesen zu sein, dass er solche Mittel angesichts der dahinschwindenden Autorität nur noch zurückhaltend gebrauchte. Aufzüge der Delinquenten unter Glokkengeläute kamen offenbar in Eglisau nicht mehr vor. Einmal noch wurde ein Trunkenbold, der sich trotz Warnungen zum eigenen und

[11] F III 9, 1795, S. 34 v.

zum Nachteil seiner Haushaltung vergangen hatte, mit einem Zettel, auf dem geschrieben stand «Liederlicher Hausvatter», für eine Stunde an die Stud gestellt und überdies ermahnt. Ein einziges Mal auch, am 14. August 1795, wurde eine erwachsene Diebin mit dem Diebsgut den Blicken der Menge preisgegeben: Die Frau eines Strumpfwebers aus Rafz, welche dem Pfarrer nächtlicherweile ein wenig Korn vom Feld entwendet hatte, musste «für dieses Vergehen nächst kommenden Sontag mit einer Handvoll Korn unter die Kirchen Thüren und nach demselben für EE. Kirchen Stillstand gestellt und zur Besserung ermahnet werden». Sonst scheinen derartige Massnahmen immer mehr als für Kinder passend angesehen worden zu sein; so musste Heinrich Schwarbers Kind, das Trauben genascht hatte, am 22. September 1795 in der Schule eine Züchtigung mit der Rute über sich ergehen lassen und dann mit einer Traube in der Hand eine Stunde lang auf die Schandbank stehen. Das langsame Absinken solcher Schaustellungen ins Jugendstrafrecht wurde dann freilich durch das helvetische Strafgesetzbuch vom 4. Mai 1799 einstweilen verhindert, indem es in Art. 32 den sogenannten carcan (Schandsäule) einführte; «es war eben ein Produkt der Kriegszeit».[12] Viel versprach sich Landolt wohl zu Recht vom Wirtshausverbot und von der Publikation der Warnung, einem schlechten Haushalter noch Kredit zu geben; letztere wurde sogar mit der Androhung verbunden, dass Zuwiderhandelnden nicht nur nicht Recht gehalten würde, sondern dass sie ihrerseits noch Strafe zu gewärtigen hätten. – Auch Hausarrest kam vor; so wurde am 6. August 1796 eine liederliche Tochter wegen Diebstahls und wegen ihres ärgerlich ausschweifenden Lebens mit sechzehn Streichen in der Gefangenschaft gezüchtigt, vor den Stillstand gestellt und hierauf in ihr Haus bannisiert, damit sie vom Lasterleben ab- und zur Arbeit angehalten würde. Dass Landolt auch in solchen Fragen aussergewöhnlich anmutende Lösungen treffen konnte, zeigt das Vorgehen gegen zwölf Bürger aus Wil, darunter Amtsrichter Hans Jakob Angst. Wegen verbotenen Spielens in der Wirtschaft des letztern wurden die Genannten am 17. Januar 1797 allesamt gebüsst. Überdies hatten sie am folgenden Sonntag unter Androhung von hundert Pfund Busse in der Kirche zu erscheinen. Pfarrer Fries wurde beauftragt, eine den Umständen angemessene Predigt zu halten. Ob sich Landolt allen Ernstes versprach,

[12] Actensammlung der Helvetik IV, S. 393 ff.; Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz IV, S. 176, Sp. 1.

ein unter massiver Bussandrohung erzwungener Kirchenbesuch würde erzieherische Wirkungen zeitigen? Man muss diese Massregel wohl aus dem Geiste der Zeit heraus betrachten, wo die Kirche den verlängerten Arm der weltlichen Strafbehörde verkörperte. – Geschickt erscheint die Verurteilung eines Nagelschneiders, der seinen Bürgerhau (den Holzanteil aus dem gemeinschaftlichen Wald) verkauft hatte und dafür mit drei Tagen unentgeltlichem Gemeinwerk sühnen musste. Auch in einem Scheltungshandel wurde über den einen Beteiligten diese Strafe ausgesprochen; offenbar war er zur Bezahlung einer Busse, wie sie dem andern zugedacht wurde, nicht in der Lage.

Zuweilen wurde Züchtigung bloss angedroht, so den bereits erwähnten Spielern aus Wil für den Wiederholungsfall. Ein Urteil dieser Art nannte dem Delinquenten auch gleich den Tarif: Einem am 9. Dezember 1796 zu zehn Pfund Busse und Kostentragung verurteilten Holzdieb wurde weiter «angesinnet», sich inskünftig vor solchen Vergehen zu hüten, ansonst er mit fünfundzwanzig Streichen gezüchtigt würde.

Auf die Bitte der nächsten Familienangehörigen wurden nicht allzu selten die verhängten Rutenstreiche gnadenweise erlassen. So wurde am 16. April 1796 ein Eglisauer, der nachts betrunken heimgekommen war, in diesem Zustand mit Frau und Bruder Händel angefangen hatte und dann auch mit dem Säbel auf zum Frieden mahnende Nachbarn losgegangen war, nach acht Tagen Gefangenschaft zu zwanzig Streichen an der Stud verurteilt; am folgenden Sonntag sollte er in der Predigt erscheinen und den Zuspruch des Stillstandes entgegennehmen, und überdies hatte er die Gefangenschaftskosten zu bezahlen. «Auf das bittliche Anhalten seiner Ehefrau und Bruders sind ihm die Streich aus Gnaden nachgesehen worden.» Dass bei einem solchen Markten um den Vollzug ausgefällter Strafen die Ausländer benachteiligt waren, welche ihren Anhang nicht in der Nähe hatten und für bittliche Fürsprache mobilisieren konnten, erscheint evident. Gegenüber dieser für unser Empfinden fragwürdigen Praxis ist allerdings in Betracht zu ziehen, dass eine gesonderte Begnadigungsinstanz nicht vorhanden war. Wollte man also die Möglichkeit einer Begnadigung nicht ganz ausschliessen, musste man notgedrungenermassen den Richter, der in Personalunion auch Verwaltungsmann war, damit betrauen.

Am 5. Januar 1798 kam ein Viehhandel, in welchem betrügerische Machenschaften vorgekommen waren, vor Gericht. Zwei falsche

Zeugen, so weiss das Protokoll zu melden, sollten mit zweistündiger Gefangenschaft abgebüsst haben und die Kosten bezahlen; hingegen sollten ihnen «die Streich, die sie verdienet, nachgesehen seyn». «Dem Salomon Baumgartner von Weyach aber, der die Wittwen hindergangen und mit ihro abgemacht, und deswegen 2 Stund in die Gefangenschaft gesezt worden, sind die Streich aus Gnaden nachgesehen worden, darfür er aber dem Profoss 20 β bezahlen, auch 2 lb Sizgeld erlegen soll». Das Wort «Gnaden» wurde allerdings in der Folge im Protokoll durchgestrichen. Es scheint, dass der also abgeänderten Begründung des Urteils bereits die von Frankreich herüberkommenden Gedanken zu Gevatter standen. Die Abhängigkeit von der Gnade des Oligarchen war eines freien Bürgers unwürdig; zudem begann die Prügelstrafe als überlebt zu gelten. So mochte sich die Begründung eines bloss gnadenweisen Erlasses in jenen Tagen einer immer rascheren Umwälzung nicht mehr halten lassen. Nach dem Zusammenbruch wurde dann Landolt interimsweise als Präsident der Herrschaft gewählt, bis die helvetische Verfassung in Kraft trat und die von ihr vorgesehenen neuen Behörden ihre Funktionen aufnehmen konnten.[13] In dieser Zwischenzeit wurden überhaupt keine Leibesstrafen mehr ausgesprochen.[14] Die am 12. April 1798 in Kraft getretene Einheitsverfassung enthielt dann allerdings kein Verbot dieser Strafart.[15]

Eine deutlich patriarchalische Strafe treffen wir am 26. August 1797.[16] Michael Demuth, alt Seckelmeister zu Hüntwangen, klagte, Küfer Hans Ulrich Demuth und Andreas Egger hätten ausgestreut, er habe die Gemeinde betrogen, indem er für die Reparatur einer Stossbenne einen zu hohen Ausgabenposten in die Rechnung gebracht habe. Dem Küfer konnte indessen nachgewiesen werden, dass er selber für den in der Rechnung stehenden Betrag quittiert habe. Er wurde wie Andreas Egger, der noch weitere haltlose Beschuldi-

[13] Hess, a.a.O. S. 90/91. In B VII 10, 16, Faszikel Eglisau, ist unterm 4. Februar 1798 letztmals angegeben «Praesentibus Tit. Mgh. Hr. Landvogt Landolt und Beamtete», am 24. Februar sind die Anwesenden überhaupt nicht verzeichnet; nachher taucht die neue Bezeichnung «Praesentibus Bürger Landolt Praesident und samtliche Richter» auf.

[14] B VII 10.16, Februar bis Juni 1798; vgl. Anton Largiadèr, Salomon Landolt; Gedenkrede zum 200. Geburtstag (Zürcher Taschenbuch 1943, S. 105).

[15] Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, hg. von H. Nabholz und P. Kläui, 3. A. (Aarau 1947), S. 169 ff.

[16] B VII 10. 16, Fasz. Hüntwangen-Wasterkingen.

gungen verbreitet hatte, gebüsst. Egger wurde sodann für seine unbegründete Aussage «so lang die Regierung Tit. Mgh. Hrn. Landvogt Landolt währet, aus der Gemeind weggekennt und von allen Gemeinds-Anlässen ausgeschlossen». Die Dauer der Einstellung in den politischen Gemeinderechten wurde also nach der Amtszeit des regierenden Landvogtes bemessen; eine so ausgeprägte Ausrichtung auf sich selber erscheint für Landolt ungewöhnlich, der sonst um seine Person keinerlei Aufhebens machte. Doch auch sonst zeigte er bei diesem Handel ausnahmsweise keine geschickte Hand; seine ausgeprägte Menschenkenntnis verliess ihn diesmal, und es kam ein revisionsbedürftiger Fehlentscheid zustande. Freilich kann nicht übersehen werden, dass Egger äusserst unbeholfen zu Werke ging und auch eine etwas querulatorische Natur gewesen zu sein scheint, und dieser Umstand mag zu Landolts Überzeugung von Demuths Unschuld mit beigetragen haben. Anstatt sich nach seinem Missgeschick ruhig zu verhalten, beschuldigte Egger nunmehr Schulmeister Hans Jakob Demuth, er habe die Gemeinde um 140 Gulden betrogen, als er noch Seckelmeister gewesen sei. Dieser Namensvetter des früheren Beschuldigten ging gerichtlich gegen Egger vor, welcher am 28. April 1798 verurteilt wurde, vor versammelter Gemeinde abzubitten und zehn Pfund Busse nebst Sitzgeld zu erlegen. Am gleichen Tage kam nun aber der früher erwähnte Michael Demuth wieder ins Kreuzfeuer; zwar nicht der nunmehr doppelt unterlegene Egger, wohl aber Richter Heinrich Meyer und weitere Bürger bezichtigten ihn verschiedener Fehler bei der Aufstellung der Gemeinderechnung. Nach einer näheren Untersuchung wurde er am 5. Mai schuldig befunden und verurteilt, den entstandenen Schaden von 25 Gulden 28 Schilling zu vergüten und dreissig Pfund Busse nebst allen Kosten zu bezahlen. Schliesslich wurde er für vier Jahre «aus der Gemeind erkent, nach Verfluss dessen er sich auf Wohlverhalten melden könne. Auch solle nächsten Sontag in der Kirchen zu Wyl verlesen werden, dass er als ein unredlicher Mann gehandlet und die Gemeind betrogen habe – und denjenigen so unter dem 26. August 1797 seinetwegen als falsche Ankläger verfällt worden, hierdurch alle Satesfaction ertheilt werden soll». Die Art und Weise, wie Landolt das frühere fehlerhafte Urteil noch selbst berichtigte, zeigt erneut seine Rechtlichkeit; es wäre ihm angesichts seines bevorstehenden Rücktrittes ein leichtes gewesen, sich der Sache nicht mehr anzunehmen und so das Eingeständnis des eigenen Irrtums vor seinen einstigen Untertanen und nunmehrigen Mitbürgern zu vermei-

den. Freilich brachte er mit einer raschen Erledigung das helvetische Distriktsgericht, welches am 19. Juni 1798 in Bülach von Statthalter Rutschmann «durch eine den Umständen angemessene und zur Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit ermahnende Rede»[17] eröffnet wurde, um den bescheidenen Triumph, den Handel zum Schulbeispiel für die Unzulänglichkeit der früheren Rechtsprechung zu erheben, ein Motiv, das allerdings für Landolt wohl kaum ausschlaggebend war. Beim erwähnten Michael Demuth handelte es sich anscheinend um jenen Schlossjäger, dessen sechzehnjähriger Sohn am 8. März 1798 Landolt beinahe ermordet hätte.[18]

Wie wenig übrigens der laizistische Geist der Helvetik Landolt behagte, dem man sicher zu Unrecht Freigeisterei vorgehalten hat[19], zeigt ein Strafurteil vom 6. Juni 1798. Ein Knabe, welcher sich des Holzfrevels und eines geringfügigen Diebstahls schuldig gemacht hatte, hatte mit Gefangenschaft gebüsst. «Übrigens soll er in die Schul geführt – alda ihn der Bürger Diacon vor samtlichen Schul-Kinderen durch einen ernstlichen Zuspruch vor ähnlichen Vergehungen wahrnen und zur Besserung ermahnen soll.»

Die Bussenpraxis wird im nächsten Abschnitt zu behandeln sein, da sich aufgrund des vorhandenen Materials weit weniger strafrechtliche Fragen als solche des Finanzwesens stellen.

Verglichen mit den andern Geschäften ist die Zahl der Zivilprozesse, über welche uns die überlieferten Papiere orientieren, eher klein. Denkbar wäre, dass Landolts Vergleichstätigkeit, welche für Greifensee dokumentarisch belegt werden konnte, auch am Rhein manche Streitigkeit aus der Welt schaffte. Es scheint allerdings, dass das Vergleichsprotokoll untergegangen ist oder dass es dem Eglisauer Kanzleigebrauch entsprach, solche Fälle nicht regelmässig zu protokollieren. Im übrigen hat das Schweigen der Quellen über Einzelheiten der unter Landolts Regierung geübten Zivilrechtspflege für die Darstellung seiner Amtstätigkeit wohl keine grosse Bedeutung, da, wie am Beispiel von Greifensee früher gezeigt wurde, der Einfluss des Landvogts in diesem Rechtsgebiet gegenüber jenem des Kollegiums stark zurücktrat. Ein einziger Fall bedarf hier näherer Erwähnung, wenn er auch nur mit Vorbehalt als Zivilprozess in unserem heutigen Sinn angesehen werden kann. Es ging um die Besserung eines Verschwenders, wobei sich Landolts Milde in er-

[17] B VII 54. 2, Fasz. Eglisau, ähnlich Fasz. Bülach.
[18] Hess, a.a.O. S. 88.
[19] Hess, a.a.O. S. 195.

staunlichem Masse zeigte. Ein Konkurs lag nicht vor, so dass wir das Verfahren als ein solches vormundschaftsrechtlicher Art auffassen möchten. Am 17. Januar 1797 wurde, um der Verschwendung Oschwald Schneiders Einhalt zu tun, beschlossen, am nächstfolgenden Sonntag in den Kirchen verkünden zu lassen, alle Gläubiger hätten ihre Forderungen binnen acht Tagen der Kanzlei einzugeben, unter der Androhung des Verlustes im Unterlassungsfalle; ferner wurde angeordnet, es dürfe dem Verschwender auch nichts mehr auf Kredit anvertraut oder mit ihm sonstiger Verkehr zum Nachteil seiner Haushaltung gepflogen werden. «Auf bittliches Anhalten ist ihm von Mgh. Hrn. Landvogt bewilliget worden, dass er die Schulden schriftlich von denen Creditoren der Canzley eingeben und obiges nur in Gemeindsversamlungen bekant gemacht werden soll.» Eine solche Freiheit der Form gegenüber könnte heute jedenfalls auch gegenüber würdigeren Schuldnern schwerlich verantwortet werden.

Verwaltungssachen

Landolt war, soweit sich das noch feststellen lässt, in Eglisau so wenig wie zuvor in Greifensee auf die Erhebung hoher Geldbussen bedacht. Aus seiner dreijährigen Eglisauer Amtszeit fehlt leider die Rechnung des Jahres 1796[20], so dass sich nur für 1795 und 1797 Angaben machen lassen. Die im Jahre 1797 verhängten Bussen machten bloss 166 Pfund aus, eine Summe, die seit 1776 immer überschritten worden war. Daran partizipierte ein Dorfvogt aus dem Fürstenbergischen mit 40 Pfund, «weilen er, ungeachtet aller Warnungen, zum zweiten Mahl mit rozigen Pferdten nach Zürich fahren wollen.» Hier ist zu erwähnen, dass zuweilen namhafte Anteile der Eglisauer Bussensummen von Passanten der grossen Durchgangsstrasse eingingen. Nicht in allen Fällen können die Gründe für eine Reihe von niedrigen Bussentotalen im kriminalpolitischen Bereich gesucht werden. So setzte Landvogt Caspar Meyer von Knonau, der von 1771 bis 1777 in Eglisau regierte und besonders niedrige Bussensummen einbrachte, in die erste Rechnung sein strenges «Regierungsprogramm», das sich offenbar von der früheren Praxis unterscheiden sollte: «Nachstehende Bussen insgesamt sind ohne Nachlass, wie die Gebüssten angelegt, mit dem Bussen-Protocollo übereinstimmend ein-

[20] F III 9.

gezogen worden und werden unter meiner Regierung weiters also eingezogen werden».[21] Bereits in die Rechnung von 1773 indessen schrieb er gewissermassen als Entschuldigung für das niedrige Bussentotal von bloss 132 Pfund: «Bey dem in vorigem Jahr vorgefallnen betrübten Hochgewitter war ich gezwungen, von meinem gefassten Entschluss, nichts an den Bussen nachzulassen, nicht nur in etwas abzuweichen, sondern auch die Fehlbaren und Strafwürdigen, in Ansehung der grossen Armuth, mit Gefangenschaft und Leibesstrafen zu belegen; daher dann die Bussen nicht stark seyn können».[22] Solche «Fehljahre» bekam der jeweilige Eglisauer Landvogt auch persönlich zu spüren, indem er von jedem bussweise eingenommenen Pfund einen Schilling für sich beziehen durfte.

Verschiedene Feststellungen über Landolts Finanzverwaltung, die in Greifensee getroffen werden konnten[23], sind in Eglisau angesichts des plötzlichen Abbruchs seiner Amtstätigkeit nicht möglich. Die kontroverse Frage nach den Ursachen der Steigerung der Busseneinnahmen im letzten Amtsjahr, die für Greifensee gestellt wurde, ist allerdings für Eglisau ohnehin gegenstandslos. Eine solche Steigerung taucht nämlich hier im untersuchten Zeitraum nach 1765 überhaupt nicht auf. In dieser Zeitspanne erreichten fünf Landvögte ihr sechstes Amtsjahr; ein weiterer, der schon im dritten starb, bleibt unberücksichtigt. Nicht ein einziger steigerte die Bussen gegen das Ende seiner Amtsdauer, ja Meyer von Knonau erzielte in seinem sechsten Jahre gar das niedrigste Bussentotal seiner Amtszeit. Eine Begründung dieses offenkundigen Unterschiedes würde eine eingehendere Untersuchung der Besonderheiten in der Finanzverwaltung der einzelnen zürcherischen Landvogteien voraussetzen. Was bei Landolt ins Gewicht fällt, ist der Umstand, dass er 1797 mit verhältnismässig bescheidenen Bussen auskam. Zwar war es für ihn ein eher ruhiges Amtsjahr, gewissermassen eine Stille vor dem Sturm, aber die revolutionären Ideen waren deswegen nicht unwirksam und erschwerten seine Amtstätigkeit.[24] So würde es nicht verwundern, wenn dieses Jahr eine erheblich höhere Bussensumme aufwiese.

[21] F III 9, 1771, S. 33 v.

[22] F III 9, 1773, S. 41 v.

[23] Vgl. hiezu wie auch für die weiteren Hinweise auf Greifensee die oben in Anm. 2 erwähnte Abhandlung und die darin angeführten Quellen, ferner: Emil Eidenbenz und Anton Largiadèr, Salomon Landolt; Gedenkreden zum 200. Geburtstag (Zürcher Taschenbuch 1943, S. 93 ff.)

[24] Hess, a.a.O. S. 74 und 80.

Der Abschluss der gesamten Rechnung des Jahres 1797 wurde erst nach der Umwälzung vorgenommen und vermittelt keinen aussagekräftigen Überblick über den ordentlichen Jahreshaushalt mehr. Wie mühsam die neue Verwaltungskammer mit dem komplizierten zürcherischen Finanzwesen zurechtkam, erhellt daraus, dass anfänglich unklar war, ob die restierenden 3188 Pfund, 6 Schilling und 2 Heller eine Forderung oder eine Schuld darstellten. Erst wurde dazu nämlich bemerkt: «welche an Behörde baar abzugeben sind», dann aber korrigiert: «welche von Behörde baar zu empfangen sind».[25] Wie Landolt schliesslich nach langwierigen Umtrieben 1802 auf eine praktisch uneinbringliche Forderung angewiesen worden sei und welchen Kommentar er dazu abgegeben haben soll, ist bei Hess verzeichnet.[26] Diese Darstellung des Biographen ist freilich in der Folge unter Berufung auf eine von diesem selbst später angefertigte Notiz angezweifelt worden.[27]

Aus dem einen Rechnungsabschluss von 1795, der aus Landolts Eglisauer Zeit überliefert ist, lassen sich keine weitergehenden Schlüsse auf seine Finanzverwaltung ziehen. Mit einem Defizit von 300 Pfund, 5 Schilling und 7 Heller[28] schloss das Jahr noch ganz ordentlich ab. Von 1765 bis 1795 kamen in Eglisau nämlich volle vierundzwanzig Defizite vor, denen nur sieben Einnahmenüberschüsse gegenüberstehen. Zehn dieser Fehlschläge erreichten eine Höhe von über 1000 Pfund, fünf weitere eine solche zwischen 800 und 1000 Pfund, und ein einziger, jener von 1787, blieb unter 300 Pfund. Der Geldhaushalt der Landvogtei Greifensee wies vergleichsweise im nämlichen Zeitraum fünfzehn Defizite auf, wovon bloss zwei 1000 Pfund und ein weiteres 800 Pfund überstiegen, aber acht 300 Pfund nicht erreichten. Ein einziger Einnahmenüberschuss in Eglisau bewegt sich in einer Höhe von über 1000 Pfund, während es in Greifensee deren vier waren. Diese Unterschiede führen denn auch zum Endergebnis, dass Greifensee in der untersuchten Periode von 1765 bis 1795 dem Staat noch rund 2300 Pfund einbrachte, während er in Eglisau im nämlichen Zeitraum insgesamt rund 18 500 Pfund zuschiessen musste. Auch hier bedürfte es naturgemäss einer eingehenderen Untersuchung, um feststellen zu können, ob Eglisau

[25] F III 9, 1797.
[26] Hess, a.a.O. S. 112.
[27] Neue Zürcher Zeitung Nr. 1554 vom 26. November 1918.
[28] F III 9, 1795.

wirklich als «Entwicklungsgebiet» des damaligen zürcherischen Stadtstaates gelten kann.

In den im Verwaltungsfache getroffenen Verfügungen kam die Persönlichkeit Landolts auch in Eglisau ganz besonders zum Ausdruck. Geradezu salomonisch kann ein durch die Separatisten von Rafz, welche ihm gelegentlich zu schaffen machten[29], veranlasster Entscheid betreffend die Begräbnisordnung auf dem dortigen Friedhof genannt werden. Der den Separatisten anhangende Wagner Johannes Graf zu Rafz war auf seinen Wunsch in dem Teil des Friedhofes bestattet worden, wo sonst die kleinen Kinder begraben wurden. Darüber beschwerte sich die Gemeinde, die befürchtete, es würde auf dem Kirchhof mit seinen beschränkten Raumverhältnissen Unordnung entstehen, «wann jeder nach seiner Willkür begraben wurde». Vor der im Gemeindehaus am 2. Juli 1796 versammelten Gemeinde und in Gegenwart der Beamten bezeugte Landolt dem Messmer das obrigkeitliche Missfallen und verfügte zur Vermeidung solcher Unordnungen, dass die Separatisten künftig in einem bisher noch nicht für Begräbnisse verwendeten Teil des Kirchhofes zu bestatten seien und kein Recht hätten, sich ihren Platz auszuwählen. – Dem Wagner Salomon Baur und den übrigen Separatisten wurde bei dieser Gelegenheit «ernstlich angesinnet», sich in Zukunft friedlich gegen die Gemeindegenossen zu betragen, was umgekehrt auch von der Gemeinde erwartet wurde.[30]

Dieser Entscheid dürfte keinen Teil voll befriedigt haben, doch ging auch keiner leer aus. Die sektiererischen Separatisten erhielten wohl ein Sonderrecht zugestanden, immerhin eines, das eher ihre Absonderung von allem herkömmlichen Brauche betonte und ihnen namentlich nicht zubilligte, die handfeste Konsequenz aus ihrer Auslegung des Bibelwortes: «Wenn ihr nicht umkehrt und werdet wie die Kinder, so werdet ihr nicht ins Reich der Himmel kommen»[31] zu ziehen. Die staatskirchliche Gemeinde umgekehrt vermochte die Gleichbehandlung der Separatisten nicht mehr durchzusetzen und musste ihnen die Äusserung ihrer abweichenden Lehrmeinung zugestehen, konnte ihnen indessen mit Erfolg verwehren, sich mit einem ärgerniserregenden und andauernd das dörfliche Einvernehmen bedrohenden Nimbus der Auserwählten zu umgeben. Dass indessen die Annahme unangebracht wäre, Landolt habe, die kommen-

[29] Hess, a.a.O. S. 174/175, 195.
[30] B VII 10. 9, S. 270.
[31] Matth. 18, 3.

den Umwälzungen vorwegnehmend[32], mehr als eine gegenseitige Duldsamkeit angestrebt und auf die Verwirklichung voller Glaubens- und Gewissensfreiheit abgezielt, zeigt ein Entscheid vom 13. Oktober 1795: «Des Johannes Hangartners Frau ist angesinnet worden, sich des Einzugs der jungen Knaben während dem Gottes-Dienst zu entmüssigen – für dismahl sie der Buss entlassen – nächsten Sontag aber im Pfaarhaus Wyl und die 7 Knaben vor EE. Stillstand erscheinen sollen, damit sie durch einen Zuspruch zur Besserung ermahnet werden können».[33]

Eine am 15. Dezember 1797, also wenige Monate vor der Abdankung der alten Regierung, vorgenommene Richterwahl zeigte noch einmal den Mangel genügender Verfahrensvorschriften.[34] Nach dem Tode zweier Richter aus Rafz hatte das Gericht von seinem Rechte des Dreiervorschlages in der Weise Gebrauch gemacht, dass es folgende Dorfleute zu «Dreiern» erwählte: Salomon Neukomm, Conrad Sigrist, Johann Sigrist, Jacob Schweizer, Heinrich Neukomm und Jacob Sigrist. Untervogt Sigrist gab dieses Verzeichnis schriftlich ausgefertigt Landvogt Landolt ein. Dieser «denominierte» als Richter Salomon Neukomm und Jacob Sigrist. Gegen diese Ernennungen erhob nun Conrad Sigrist Protest und behauptete, nur die ersten drei auf der Liste Aufgeführten seien als Dreier gewählt worden, diese hätten auch am meisten Stimmen erhalten; er sei somit zu Unrecht verkürzt worden. Das ganze Gericht wurde nun vor das Landvogteiamt berufen, wo einzelne Richter gleich aussagten wie Conrad Sigrist, während Untervogt Sigrist schriftlich das Gegenteil bescheinigen konnte; namentlich seien alle sechs zum Dreiermahl eingeladen worden. Daraufhin bestätigte Landolt Salomon Neukomm, während Jacob Sigrist auf die Richterstelle verzichtete. Für diesen zweiten Sitz ordnete Landolt nun eine neue Dreierwahl durch das Gericht an. «Damit aber in Zukonft wegen Dreyer-Wahlen Unordnungen vorgebogen werde, soll für jede vacante Richter-Stell von EE. Gericht drey Dreyer mit behörigem Ausstand erwehlt, auch fürohin nicht Vatter und Sohn zugleich in das Gericht aufgenommen werden.» Es geht hier um eine Rechtsfrage, welche sich, wenn die entsprechenden äusseren Umstände eingetreten wären, schon früher in gleicher Weise hätte stellen können. Der Landvogt hatte sich bei Ersatzwahlen an die

[32] Vgl. dazu namentlich Art. 6 der helvetischen Verfassung, Nabholz-Kläui a.a.O. S. 169.
[33] B VII 10. 16, Fasz. Hüntwangen-Wasterkingen.
[34] B VII 10. 16, Fasz. Rafz.

Liste der Vorgeschlagenen zu halten, welche bei einer Einervakanz nicht mehr und nicht weniger als drei Namen aufzuweisen hatte. Über das bei einer Zweiervakanz einzuschlagende Verfahren bestand nun aber Unklarheit. Der von Conrad Sigrist eingenommene Standpunkt erscheint in zweierlei Hinsicht als nicht zutreffend. Einmal wäre der Landvogt in dem ihm zustehenden Wahlrecht übermässig eingeschränkt worden, wenn er bloss aus drei Dreiern nicht einen, sondern zwei Richter hätte erwählen müssen. Es konnte aber auch nicht eine Bindung des Landvogts als Wahlorgan an die bei der Aufstellung der Vorschläge erzielten Stimmenzahlen behauptet werden. Einer- und Zweiervakanzen mussten in dieser Hinsicht gleich behandelt werden. Es mag allerdings regelmässiger Übung entsprochen haben, jenen Anwärter, der bei der Aufstellung des Wahlvorschlags am meisten Stimmen auf sich vereinigt hatte, auch wirklich zu wählen, wenn nicht irgendwelche schweren Charakterfehler seine Berufung als nicht angezeigt erscheinen liessen. Eine rechtliche Bindung des Landvogts in dieser Richtung bestand indessen keineswegs. Konnte er nun also bei der Besetzung von zwei Stellen aus den sechs Vorgeschlagenen nach Belieben auslesen? Oder waren nicht vielmehr zwei Dreiergruppen zu bilden, aus denen je ein Prätendent zu bestimmen war? Landolt war offensichtlich der wohlbegründeten Auffassung, nach der Wahl des Salomon Neukomm seien die zwei unmittelbar nach demselben aufgeführten Kandidaten, darunter Conrad Sigrist, als zur nämlichen Dreiergruppe gehörig nicht mehr wählbar. So schrieb er denn für die Zukunft die klare Bildung von zwei Dreiergruppen vor. Wenn auch diese Ordnung angesichts des Ganges der Ereignisse nicht mehr zu praktischer Auswirkung kam, so zeigt sie doch augenfällig, dass der einstmals wegen zu grosser Unbekümmertheit gegenüber Fragen des formellen Rechts in eine etwas unerquickliche Situation geratene Landolt solche nunmehr nicht nur zu erkennen, sondern auch sachgerecht, zweckmässig und klar zu lösen vermochte. Damit ist wohl genügend dargetan, dass ähnliche Interventionen der Gnädigen Herren, wie sie in Greifensee nötig geworden waren, in Eglisau nicht einfach wegen der Arglist der Zeit unterblieben, sondern dass Landolts Amtsführung zu solchen Schritten keinen Anlass mehr gab.

In einem dem vorhin geschilderten analogen Verfahren bestimmte auch bei der Wahl des Untervogts die unter dem Vorsitz des Landvogts tagende Gemeinde drei Dreier. Eine solche Dreierwahl ist in

Landolts Amtszeit für Wil bezeugt[35]; es verdient erwähnt zu werden, dass diese auf den 6. Juni 1797 einberufene Gemeindeversammlung morgens um sechs Uhr zusammentrat.

Landolt als Angeklagter

Nachdem Landolt auch sein interimistisches Präsidentenamt niedergelegt hatte (oben S. 93), wurde er plötzlich zum Angeklagten. Nicht die Revolutionsregierung suchte ihn als Angehörigen des gestürzten Regiments zur Rechenschaft zu ziehen; vielmehr waren es seine einstigen Herrschaftsleute, das heisst einige überempfindliche Seelen unter ihnen, sowie in einem Fall auch Leute aus einer benachbarten Landvogtei, welche Landolt übel wollten und nun seine Worte auf die Goldwaage legten. Einen derartigen Prozess hat David Hess überliefert.[36] Das Protokoll gibt natürlich eine weit trockenere Schilderung dieses am 25. September 1798 abgewickelten Verfahrens, in welchem Landolt beschuldigt wurde, am 27. August über den Bülacher Freiheitsbaum gespottet und gesagt zu haben: «Die Bülacher seyen nicht hauslich, sie hetten die Stud bey der Mezg entbehren können, hetten sie nur die Ketten so an Stud seyen, an den Freyheits-Baum gemacht, dann hätten sie keine neüe Stud gebraucht.» Angesichts der schwierigen Zeitläufte mochte der weitere Vorwurf noch schwerer wiegen, er habe beim Bülacher Untertor zu Rössliwirt Sigrist gesagt, zweihundert kaiserliche Husaren seien als Avantgarde in Dettighofen und Berwangen eingerückt und es würde ihrer noch viele nachkommen.[37] Wenn Landolt auch versicherte, dass er die Meldung aus zuverlässiger Quelle habe, so konnte ihm deren Mitteilung an den Rössliwirt als die Bevölkerung schreckende Gerüchtemacherei schwer angekreidet werden, um so mehr, als er noch geäussert haben sollte: «Es seye jez einmahl Krieg, die jungen Leüth können sich aufmachen, es seye Zeit.» Österreich befand sich zwar seit dem Frieden von Campo Formio mit Frankreich in einem faulen Friedenszustand. Die weltpolitisch entscheidenden Kämpfe spielten sich in diesen Tagen in Ägypten ab. In der Schweiz waren indessen Aufstände im Gange, so in Schwyz und namentlich in Nidwalden. Die hinter der Verlegung von grösseren Truppenkontingenten in den weit in die Schweiz vorspringenden Lottstetter Zipfel stehenden

[35] A 115. 10, Nr. 213.
[36] a.a.O. S. 91/92.
[37] B VII 54. 2, S. 9.

Absichten konnten also durchaus unfreundliche sein. Wenn nun ein an der alten Ordnung hängender hoher Offizier gegenüber einem Privatmann solche Äusserungen tat, bestand zweifellos Grund zu Unbehagen und Verdacht.

Landolt verlangte auf die erhobenen Anklagen hin als erstes, er wolle den Kläger neben sich haben. Dass diesem Verlangen stattgegeben oder Landolt mindestens der Name des Anzeigers genannt worden wäre, geht aus dem Protokoll nicht hervor. Bezüglich der Truppenbewegungen der Kaiserlichen berief sich der Angeklagte auf seine sicheren Nachrichten und fügte bei, er sehe den Grund dieser Massnahme darin, dass wegen der an der Grenze aufgestellten Späher ein Cordon gezogen werde. Für seine Antwort zum zweiten Klagepunkt lassen wir das Protokoll sprechen: «Die zweyte Klag betreffend, seye die Stud zu Eglisau von mehreren jungen Knaben mit Feyerlichkeit weggethan worden, und da er nachher durch Bülach gereist, seyen 4 Mann in der Arbeit bey der Stud begriffen gewesen, welche gelachet da er vorbey geritten, und da es ihn unschicklich bedunkt, dass die Stud so nahe und nur 46 Schritt von dem Freyheits-Baum aufgericht worden, habe er gesagt, warum man die Ketten, die an der Stud seyen, nicht an den Freyheits-Baum gemacht habe – der Freyheits Baum seye durch dieses nicht beschimpft, sondern er erkenne denselben als ein Ehrenzeichen. Nachher aber aüsserte er sich, dass er solches nur spotsweise geredt habe.» Landolt wurde hierauf gefragt, ob er es auf unparteiische Zeugen ankommen lassen wolle. Er entgegnete, Zeugen könnten seine Aussagen missverstanden haben, er werfe darum die Klage zur Beendigung dem Richter gütlich in den Schoss. Damit rief er die Billigkeitsjustiz an und verzichtete auf eine strengrechtliche Durchführung des Prozesses. Ein derartiges Billigkeitsverfahren im Strafprozess konnte also auch nach dem Umsturz noch durchgeführt werden; die Volksmänner, welche nun über ihren einstigen Landvogt zu Gericht sassen, gingen also auf den Vorschlag ein, auf eine weitere Ermittlung des Tatbestandes zu verzichten und ihr Urteil bloss auf ihr Rechtsempfinden zu stützen. «Auf dieses gütliche Übergeben hin ward erkennt, dass der Bürger Landolt für diese unvorsichtigen und auf Unruh zu stiften abzwekende Reden, als auch für die Beschimpfung des Freyheits-Baum 25 lb oberkeitliche Buss und 5 lb pr. Gerichts-Abwahrt bezahlen soll. Anbey ihm über das an das Distriktgericht abgelassene Schreiben, darin er sich auf eine unanständige Art geäusseret, dass dasselbe übereilte Citationen bewillige und Schrekens-System verbreiten

wolle, das oberkeitliche Missfallen bezeüget und angesinnet werden soll, sich in Zukonft vor ähnlichen Vergehungen zu hüten.» Dass Landolts Berufung auf Verfahrensmängel bei den eben erst zu ihrem Amt gekommenen, mit dem Gerichtswesen wenig vertrauten Distriktsrichtern nicht verfangen würde, sah er wohl ebensosehr selbst ein wie die Tatsache, dass er mit seinen Äusserungen zu weit gegangen war. Damit, dass er sie auf den Weg eines höchst zweifelhaften Billigkeitsverfahrens zu locken vermochte, in welchem sie sich gar noch in Worten, die dem verflossenen System eigen waren, zu moralischen Ermahnungen verstiegen, führte er den Handel zu einem Ende, der ihm wohl nicht weniger Genugtuung verschaffte, als dies ein Freispruch vermocht hätte. Setzt man noch jene Einzelheiten hinzu, welche das Protokoll verschweigt, aber der Biograph überliefert, ergibt sich das Bild einer für ein Revolutionstribunal recht gemütlichen Gerichtssitzung mit einem leicht verlegenen Richterkollegium und einem in jeder Beziehung bestens beschlagenen Angeklagten. Wie das Protokoll in einer Randnotiz bestätigt, bezahlte er auch Busse und Kosten anstandslos.

Noch am selben Tage hatte er ein weiteres Strafverfahren über sich ergehen zu lassen. Ebenfalls am 25. September 1798 nämlich brachte Kronenwirt Rudolph Schmid aus Eglisau gegen Landolt vor, dieser habe ihn auf offener Strasse einen schlechten Mann geheissen und einen Spitzbuben gescholten, wofür er Satisfaktion seiner Ehre fordere.[38] Landolt gestand die Scheltung ohne weiteres ein und begründete sie damit, dass Schmid vor versammelter Gemeinde zu Eglisau gesagt habe, die Schlossgüter seien in einem schlechten Zustand; dies bestreite er indessen als unwahr und verlange, an die Verwaltungskammer gewiesen zu werden. Ohne Weiterungen wurde er aber dazu verurteilt, die Scheltung zurückzunehmen, Schmid zu entschlagen, 5 Pfund «oberkeitliche» Busse, 1 Pfund Gerichtskosten und 3 Pfund Entschädigung an Schmid zu bezahlen, «anbey der Bürger Schmid bey seinen Ehren oberkeitl. verwahrt seyn solle.» Der gute Gerichtsschreiber fiel also beim Anblick seines einstigen Herrn vor den Schranken abermals in den vorrevolutionären Sprachgebrauch und verwahrte den Anhänger der neuen Staatsform bei seinen Ehren im Namen einer Obrigkeit, die es nach der Auffassung der revolutionären Dogmatiker gar nicht mehr gab. Nach anderwärtigen Wahrnehmungen aus dieser Zeit muss angenommen wer-

[38] B VII 54. 2, S. 11.

den, dass die Oberinstanz, wäre ihr dieses Protokoll bloss zu Gesicht gekommen, mit schulmeisterlichem Rotstift solche missliebigen Worte gestrichen hätte. Das Urteil stellte weiter fest, wenn Bürger Landolt die Beschuldigung wegen der Schlossgüter nicht auf sich beruhen lassen wolle, solle ihm das Recht gegen Schmid bewilligt sein, was offenbar zu bedeuten hatte, dass ihm die Möglichkeit offenstehe, wegen der Aussage über den Zustand der Schlossgüter von Eglisau einen Verleumdungsprozess gegen Schmid anzustrengen. Vernünftigerweise scheint Landolt darauf verzichtet zu haben; dagegen erklärte er die Appellation an das Kantonsgericht, welche ihm bewilligt wurde.[39] Im Kantonsgerichtsprotokoll[40] fanden wir keinerlei Hinweise mehr auf eine weitere Behandlung der Angelegenheit. Dass die Oberinstanz aus irgendwelchen Gründen, vermutlich infolge Rückzugs der Appellation, überhaupt nicht zur materiellen Behandlung der Sache kam, erhellt auch aus einer Rechnung über die vor dem Distriktsgericht Bülach gefallenen Bussen, welche am 4. Mai 1802 abgeschlossen wurde und worin ohne näheren Kommentar unter dem Titel «An ausstehenden Restanzen wird gezeiget» Salomon Landolt, alt Landvogt, mit 4 Franken 8 Batzen verzeichnet ist.[41] Hätte das Kantonsgericht den Fall neu beurteilt, wäre mutmasslich diese Bussenschuld dort verbucht worden. Interessant ist auch hier, wie Landolt, der in Greifensee mit dem Modus procedendi zuweilen etwas Mühe hatte, als vor den Schranken stehende Partei nun mit der grössten Selbstverständlichkeit die neu eingeführte Gewaltentrennung anrief, auf welche Einwendung allerdings das Distriktsgericht wohl zu Recht nicht einging, da ja nicht der Unterhalt der Schlossgüter, sondern im Zusammenhang damit begangene Injurien in Frage standen. Der Grund von Landolts Säumigkeit in der Bezahlung der Busse dürfte darin zu suchen sein, dass er mit seiner Verurteilung in diesem Fall keineswegs einverstanden war, immer vorausgesetzt, dass der erwähnte Rechnungseintrag sich nicht auf einen weiteren, heute nicht mehr rekonstruierbaren Prozess bezieht.

Es kam aber noch besser: Am 22. Oktober 1798 zeigten Bezirksrichter Hans Ulrich Toggenburger und Krämer Jacob Spahlinger von Marthalen klagend an, dass Landolt sie im Frühjahr während der Revolution in mehreren Orten als vogelfrei erklärt, «ja so gar auf den

[39] B VII 54. 2, S. 11.
[40] K II 10.
[41] K II 8, Bussenrechnung Distriktsgericht Bülach 1798–1802.

Kopf des Spahlingers 10 Luidor gebotten habe».[42] Es seien ihnen deswegen verschiedenenorts Vorwürfe gemacht worden. Sie verlangten Satisfaktion und Indemnisation. «Da nun der Bürger Landolt auf zweymahliges Citieren nicht erschienen, ward erkennt, dass er auf nächsten Rechts-Tag bey 25 lb Buss citiert werden soll.» Auch dieser Fall taucht in der Folge nicht mehr auf, so dass man annehmen muss, Landolts Taktik habe sich bewährt und die beiden Ankläger seien von ihrem kühnen Vorbringen abgestanden.

Für den Abschluss von Landolts Eglisauer Tätigkeit bleibt es ungeachtet dieser Nachwehen des Umsturzes, welche ihn auf die andere Seite der Gerichtsschranken treten liessen, ja gerade auch wegen der hier bewahrten Haltung, bei der diesem Lebensabschnitt zuteil gewordenen Würdigung: «Unter den Landvögten, die 1798 der neuen Ordnung der Dinge Platz zu machen hatten, löste Landolt an seinem Orte diese schwierige Aufgabe mit Würde und Festigkeit».[43]

Landolt und Gottfried Kellers Vorfahren

Noch ist auf ein weiteres Geschäft hinzuweisen, mit welchem sich Landolt im Anfang seiner Eglisauer Amtszeit zu befassen hatte, das allerdings leider in keinem Schriftstück mehr überliefert ist, da die Akten des betreffenden Sachgebietes anscheinend allesamt untergegangen sind. Zum Amtssprengel von Eglisau gehörte auch das linksrheinische Dorf Glattfelden, wo die Vorfahren des Dichters Gottfried Keller ansässig waren. Die Familie Keller wohnte seit Menschengedenken hier[44], während sich die Scheuchzer-Sippe, aus welcher des Dichters Mutter stammte, erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts daselbst niederliess.[45] Gottfried Kellers Urgrossvater väter-

[42] B VII 54. 2, S. 11.

[43] Largiadèr, Gedenkrede, a.a.O. S. 106.

[44] Für das folgende vgl. Otto Schlaginhaufen, Gottfried Kellers Ahnen- und Sippschaftstafel (Archiv der Julius Klaus-Stiftung IV, Heft 1, 1929) und Karl Garnier, Gottfried Kellers Vorfahren (Separatabdruck aus dem Schweizer Familienforscher 1941).

[45] Emil Ermatinger, Gottfried Kellers Leben, mit Benutzung von Jakob Baechtolds Biographie dargestellt (Stuttgart und Berlin 1915) I, S. 2. Dass die Erlebnisse, welche der in Gottfried Kellers «Johannisnacht» auftretende Chirurgus erzählt, dem Grossvater des Dichters, Johann Heinrich Scheuchzer, zugestossen wären, ist unmöglich, da dieser, geboren am 24. März 1751, im Zeitpunkt seiner angeblichen Verwundung als preussischer Feldscherer bei Leuthen (5. Dezember 1757) noch nicht ganz siebenjährig gewesen wäre.

licherseits, Christoph Keller (1732–1783), Wirt, Richter und Kirchenpfleger, starb zwölf Jahre vor Landolts Amtsantritt. Der Grossvater, Küfer Hans Rudolf Keller, kam am 21. Oktober 1794, also noch in der Amtszeit von Landvogt Escher, mit dem Gericht in Berührung.[46] Um einen gravierenden Fall scheint es sich allerdings nicht gehandelt zu haben. Das Protokoll meldet dazu folgendes: «Ward erkennt, dass der Rudolf Keller, Küffer, für seine über Sekelmstr. Lee Haushaltung ausgestossene Scheltungen 2 lb Buss u. 1 lb Sizgeld, und der Heinrich Lee, der ebenfahls mit unbegründten Beschuldigungen über den Keller zum Vorschein gekommen, auch 2 lb Buss und 1 lb Sizgeld erlegen soll. Anbey die Scheltungen oberkeitl. aufgehebt, und jedes bey seinen Ehren bestens verwahrt seyn.» Der Name von Kellers Widerpart in diesem dörflichen Handel erinnert natürlich sofort an den «Grünen Heinrich», indessen kann die Vermutung bestimmt verneint werden, dass der Dichter diesem Glattfelder Seckelmeister ein Denkmal setzen wollte, ist doch nachgewiesen worden, dass Vor- und Familienname des Romanhelden zu ganz verschiedenen Zeiten entstanden sind, ja dass Heinrich anfänglich den Familiennamen Walther trug.[47] Hans Rudolf Keller erreichte wie mehrere seiner Vorfahren im Mannesstamme und später auch sein Sohn kein hohes Alter; er starb am 2. Juni 1795 nicht ganz dreissigjährig und hinterliess neben seiner knapp vierundzwanzigjährigen Ehefrau Elisabeth geb. Amberg zwei Kinder, den vierjährigen Johann Rudolf, den Vater des Dichters, und die zweijährige Regina. Mit diesem Fall hatte sich nun zweifellos die Vormundschaftsbehörde, das Landvogteiamt, zu befassen, dessen neuer Vorsteher Salomon Landolt zu diesem Zeitpunkt seinen Amtssitz bereits bezogen, die Huldigung der Untertanen allerdings noch nicht eingenommen hatte.[48] Man könnte sich vorstellen, dass eine solche Begegnung der jungen Witwe einen nachhaltigen Eindruck machte. Es dürfte zu allen Zeiten so gewesen sein und immer so bleiben, dass in einer darartigen Situation auch eine durchaus wohlmeinende Behörde das Vertrauen ihrer Schutzbefohlenen nicht leicht und nur dann zu gewinnen vermag, wenn sie mit ganz ausserordentlichem Takt und höchster Diskretion zu Werke geht. Zu tief ist wohl in der Regel der Schmerz, um auch nur die

[46] B VII 10. 16, 21. Oktober 1794.

[47] Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S.283 ff. Ein Heinrich Lee kommt auch im Rechnungsbuch des Vaters des Dichters vor: Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 37. Betr. Familie Lee vgl. auch Zürcher Chronik 1953, S. 17.

[48] Hess, a.a.O. S. 73.

Notwendigkeit der so kurz nach dem Todesfall erfolgenden behördlichen Einmischung erkennen und anerkennen zu können; dass ein Vertreter der Vormundschaftsbehörde aber geradezu verehrt wird, dürfte ausgesprochen selten vorkommen. Und doch war dies beim Vater des Dichters der Fall, drechselte er doch selbst die Büste des Landvogts und setzte sie zusammen mit jenen von Goethe und Schiller auf die Stockuhr in seinem Hause.[49] Woher er dazu gekommen ist, wenn nicht durch die Erzählung seiner Mutter? Als Landolt Eglisau verliess, war Keller schliesslich erst siebenjährig; er hatte also seine Regierung nicht bewusst miterlebt. Ob diese nirgends überlieferten, aber aus dem damaligen Rechtszustand mit einiger Gewissheit zu erschliessenden Vorgänge auch dem Dichter selber aus der Familienüberlieferung bekannt waren, ist allerdings sehr zu bezweifeln. «Der Grüne Heinrich» erzählt, sein Vater sei so früh gestorben, dass er ihn nicht mehr von dessen Vater habe erzählen hören.[50] Man wird sich auch hüten müssen, den Einfluss der Grossmutter des Dichters, welche bei diesem waisenamtlichen Geschäft die Hauptbeteiligte gewesen sein muss, auf das dichterische Landolt-Thema zu hoch zu veranschlagen. Wohl aus eigenem Erleben schöpfend gibt Keller im «Grünen Heinrich» eine nicht sehr positive Schilderung einer ländlich-demokratischen Vormundschaftsbehörde.[51] Dieser persönliche Eindruck war beherrschend, und wenn er sich dereinst Salomon Landolt zuwandte, so kam der erste Anstoss dazu viel eher von seiten seiner Mutter.

Sie hatte nämlich den an der Schwelle des achten Lebensjahrzehntes stehenden Altlandvogt auf dem weltabgeschiedenen Schloss Teufen kennengelernt. Hier wohnte er seit 1810 bei seinem Schwager Junker Gerichtsherr Hans Meiss von Teufen, dem Witwer seiner frühverstorbenen Schwester Regula. Daselbst hielt sich zuweilen auch ein Junker Gottfried von Meiss auf, welcher nicht mit dem gleichnamigen Sohne von Hans zu verwechseln ist; er gehörte vielmehr der Wülflinger Linie des alten Zürcher Geschlechtes an; sein Urgrossvater und derjenige von Hans waren Vettern gewesen. Der Onkel des damals etwa zwanzigjährigen Junkers Gottfried, Hartmann Friedrich Meiss von Wülflingen, hatte ebenfalls eine Schwester des Altvogts zur Frau gehabt, nämlich die 1802 verstorbene Dorothea

[49] Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 2.
[50] «Der grüne Heinrich», 1. Teil, 1. Kapitel.
[51] «Der grüne Heinrich», 3. Teil, 9. Kapitel; dazu Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 59 ff.

Landolt.[52] In diesem Kreise trat nun auch Jungfrau Elisabeth Scheuchzer aus Glattfelden, nachmals die Mutter von Gottfried Keller, in Erscheinung. Sie soll in Teufen Landolt «ans immergrüne Herz gewachsen» sein, während Gottfried von Meiss gar ernste Heiratsabsichten hegte.[53] Wenn es auch nicht dazu kam, so blieb doch die freundschaftliche Beziehung bestehen. Meiss wurde in der Folge zum Paten von Gottfried Keller erkoren. Jene frühe Zuneigung scheint übrigens gegenseitig gewesen zu sein. So entsprach auch diese Namenwahl einem stillen Wunsche der Mutter des Dichters. Auch nach seinem Ausschluss aus der Industrieschule wandte sie sich noch um Rat an Meiss, der als Jurist in der Stadt lebte und es bis zum Obergerichtspräsidenten brachte.[54]

Was war es nun, das Elisabeth Scheuchzer auf das junkerliche Schloss führte? Gehörte ihr Vater, der immerhin aus städtischem Rats- und Zunftmeistergeschlechte stammte, zu jenen Dorfhonoratioren, mit welchen schon Landolt als Landvogt von Eglisau näheren Verkehr gepflogen hatte?[55] Oder traten die beiden erst jetzt in der Irchelgesellschaft in Kontakt und tauschten hier vielleicht ihre Erfahrungen im Richteramte aus?[56] Oder begegneten sie einander als Arzt und Patient? Oder war es der junge Gottfried von Meiss, welcher seinem väterlichen Freunde Landolt die Arzttochter aus Glattfelden vorstellte und kannte dieser ihre Angehörigen gar nicht? Diese Fragen werden wohl immer offen bleiben. Sie sind nicht weltbewegend und ihre Beantwortung vermöchte am Bilde des Dichters Gottfried Keller nichts zu ändern. Wie wesentlich aber wird die Individualität eines Menschen durch seinen Namen geprägt! Man versuche sich bloss vorzustellen, dass Keller einen ganz andern Vornamen getragen haben könnte. Da wäre es nun doch reizvoll zu vernehmen, inwieweit der Altlandvogt von Eglisau an der Bekanntschaft zwischen Elisabeth Scheuchzer und Gottfried von Meiss und damit indirekt und ungewollt daran Anteil hatte, dass sein ihn zu literarischen Ehren erhebender zweiter Biograph, unser verehrter Zürcher Dichter, zu seinem Vornamen kam.

[52] Walther von Meiss, Aus der Geschichte der Familie Meiss von Zürich (Zürcher Taschenbuch 1928, S. 64 (Stammtafel) und 1929, S. 74).
[53] Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 9.
[54] Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 39.
[55] Hess, a.a.O. S. 74.
[56] Hess, a.a.O. S. 122; zu Scheuchzers Richtertätigkeit vgl. Ermatinger-Baechtold, a.a.O. I, S. 2.